

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 11.

Sonnabend, den 20. März

1909.

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Betizelle mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größerem Umfangs und bei österlichen Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Schulvorstand bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß von demselben unter Genehmigung der Königlichen Bezirkschulinspektion ein VI. Nachtrag zur hiesigen Ortschulordnung aufgestellt worden ist.

Genannter Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und kann während der Expeditionszeit im hiesigen Gemeindeamt eingesehen werden.

Reichenbrand, am 16. März 1909.

**Der Schulvorstand.**  
Vogel, Gemeindevorstand.  
Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

die Österprüfungen in der Volksschule und Fortbildungsschule zu Reichenbrand und Siegmar betr.

1. Die Prüfungen in der Volksschule sollen in folgender Weise stattfinden:

a) in Siegmar Montag, den 29. März 1909

Vorm.	8 — 8 <sup>45</sup>	Cl. I Knaben.	Geschichte, Formenlehre	Herr Oberl. Meyer.
"	8 <sup>45</sup> —9 <sup>30</sup>	Cl. I Mädchen.	Religion, Deklamation	Herr Krause.
"	9 <sup>30</sup> —10	Cl. II Knaben.	Rechnen	Herr Hunger.
"	10 <sup>30</sup> —11	Cl. II Mädchen.	Erkundung	Herr Härtig.
"	11 — 11 <sup>30</sup>	Cl. III gem.	Religion	Herr Reich.
"	11 <sup>30</sup> —12	Cl. IV Mädchen	Naturkunde	Herr Seidel.
Nachm.	2 — 2 <sup>30</sup>	Cl. IV Knaben	Deutsch	Herr Jokisch.
"	2 <sup>30</sup> —2 <sup>45</sup>	Cl. V Mädchen	Singen	Herr Härtig.
"	2 <sup>45</sup> —3 <sup>00</sup>	Cl. V Knaben	Religion	Herr Jokisch.
"	3 <sup>00</sup> —3 <sup>15</sup>	Cl. VI Knaben	Rechnen	Herr Reich.
"	3 <sup>15</sup> —3 <sup>30</sup>	Cl. VI Mädchen	Anschaungsunterricht	Herr Krause.
"	3 <sup>30</sup> —4 <sup>00</sup>	Cl. VII Knaben	Rechnen	Herr Oberl. Meyer.
"	4 <sup>00</sup> —4 <sup>30</sup>	Cl. VII Mädchen	Lesen und Deklamation	Herr Härtig.
			Anschaungsunterricht	Herr Hunger.

b) in Reichenbrand Dienstag, den 30. März 1909.

Vorm.	8 — 8 <sup>45</sup>	Cl. I Mädchen	Religion, Deklamation	Herr Oberl. Bauch.
"	8 <sup>45</sup> —9 <sup>30</sup>	Cl. I Knaben	Rechnen, Deutsch	Herr Kantor Krause.
"	9 <sup>30</sup> —10	Cl. II Knaben	Erkundung	Herr Krause.
"	10 <sup>30</sup> —10 <sup>45</sup>	Cl. II gem.	Singen	Herr Spielmann.
"	10 <sup>45</sup> —11 <sup>15</sup>	Cl. III gem.	Religion	Herr Birke.
"	11 <sup>15</sup> —11 <sup>45</sup>	Cl. III gem.	Naturgeschichte	Herr Trübenthal.
"	11 <sup>45</sup> —12 <sup>15</sup>	Cl. IV gem.	Rechnen	Herr Müller.
Nachm.	2 — 2 <sup>30</sup>	Cl. IV gem.	Religion	Herr Trübenthal.
"	2 <sup>30</sup> —2 <sup>45</sup>	Cl. V gem.	Deutsch	Herr Spielmann.
"	2 <sup>45</sup> —3	Cl. V gem.	Heimatkunde	Herr Müller.
"	3 — 3 <sup>15</sup>	Cl. VI gem.	Singen	Herr Kantor Krause.
"	3 <sup>15</sup> —3 <sup>30</sup>	Cl. VI gem.	Rechnen	Herr Oberl. Bauch.
"	3 <sup>30</sup> —4	Cl. VII gem.	Lesen	Herr Birke.
"	4 — 4 <sup>30</sup>	Cl. VII gem.	Anschaungsunterricht	Herr Krause.

2. Die Prüfung in der Fortbildungsschule soll in Siegmar Dienstag, den 30. März,

vorm. 8—10 Uhr, in Reichenbrand Mittwoch, den 31. März, vorm. 8—10 Uhr stattfinden.

Die Angehörigen des Jöggings, vor allem die Eltern, die Gelegenheit erhalten sollen, sich von den Leistungen der Prüflinge und dem Stand der Schule zu überzeugen, sowie alle Freunde des Schulwesens werden hierdurch von dem ergebnisreichen Unterzeichneten zu den vorstehend bezeichneten Prüfungen freundlich eingeladen und herzlich gebeten, ihr Interesse an der Schule durch zahlreiche Teilnahme an diesen Prüfungen bekunden zu wollen.

Reichenbrand, den 20. März 1909.

Nein, Pf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand und Rabenstein, am 15. März 1909.

**Der Gemeindevorstand.**

Vogel.

**Der Gemeindevorstand.**

Wilsdorf.

Nach einer Mitteilung des Königlichen Landstallamtes zu Moritzburg soll die diesjährige Stutenumusterung und Fohlenbau

für das Zuchtgebiet Hartmannsdorf

am 28. April vormittags 8 Uhr mit Prämierung der 1- und 2jährigen Fohlen in Hartmannsdorf,

für das Zuchtgebiet Jahnsdorf

am 28. April nachmittags 1<sup>1/2</sup> Uhr mit Prämierung der 1- und 2jährigen Fohlen in Jahnsdorf,

für das Zuchtgebiet Ebersdorf

am 29. April vormittags 8 Uhr mit Prämierung der 3- und 4jährigen selbstgezogenen Stuten sowie der unter Zuchtbedingungen erhauchten Zuchtstuten in Ebersdorf stattfinden.

Der Herr Bürgermeister zu Zwönitz und die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, die Pferdebesitzer hieron in ortsbücherlicher Weise in Kenntnis zu setzen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für alle nicht im Zuchtregistre eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenbauern nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregistre aufgenommen sind, die sich aber ferner weiß das bisherige niedrigste Deckgeld von 6 M. ferner wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenumusterung zur Eintragung ins Zuchtregistre vorstellen und ihre Produkte seinerzeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenbau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angefragt sind und sie hierbei in Konkurrenz treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Prüfungsstation zu entnehmenden Formular bis zum 1. April d. J. an das Landstallamt erfolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 10. März 1909.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand und Rabenstein, am 16. März 1909.

**Der Gemeindevorstand.**

Vogel.

**Der Gemeindevorstand.**

Wilsdorf.

Die Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabes wird in diesem Jahre wieder und

war von Anfang März an bis zum Herbst topographische Feldarbeiten vornehmen.

Diese Feldarbeiten sind dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme des Königlichen Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen übertragen worden.

Der dem vorbezeichneten Vorstande hierüber ausgestellte offene Befehl wird nachstehend unter O zur gehörigen Nachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die größte Schönung der ausgestellten Signalstangen sowohl den beteiligten Grundstücksbesitzern, als auch allen Unbeteiligten besonders zur Pflicht gemacht.

Befüllungen, sowohl das Anwerfen oder Entfernen der Vermessungssignale werden — soweit nicht härter Strafen im Einzelfalle einzutreten haben — mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, den 24. Februar 1909.

### Offener Befehl

für  
den Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Königlichen Generalstabes und die ihm untergeordneten Offiziere, Topographen und Hilfsstötopographen  
an  
die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner, Staats- und Gemeindebeamten im Königreiche Sachsen, die militärisch-topographische Aufnahme, die Nachprüfungen und Höhenmessungen der selben betreffend.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesaufmessung finden im Gebiete des Königreichs Sachsen im Jahre 1909 von Anfang März an bis zum Herbst statt und sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landestellen und werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen zu gewährenden Hilfeleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Begehung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ortsbücherliche Bezahlung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen auf Verlangen Weisungswerte gegen eine billige, die ortsbücherlichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitz von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen auf Erfordern zur Einsicht, und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutun, auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Auffertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben. Grundsteueroakten und die dazu gehörigen Zeichnungen sowie Meilenblätter und Meilenblattduplicate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorzeigung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilfsstötopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Männer und Wirthen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versorgen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streiffällen ist eine Bezahlung nach ortsbücherlichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und wird sofort nach ortsbücherlichen Preisen bezahlt.

Überhaupt wird erwartet, daß dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, den Offizieren, Topographen und Hilfsstötopographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Förderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gelegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nämlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 8. Februar 1909.

**Finanzministerium.**

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

(L. S.) (ges.) von Rüger.

(L. S.) (ges.) Dr. Schelcher.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

**Gefunden: 1 Schlitten.**  
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. März 1909.

### Bekanntmachung.

Zufolge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1908 haben alle ausländischen Arbeiter polnischen und ruthenischen Stammes, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend hier wohnhaft, in deutscher Sprache abgeschaffte Ausweispapiere zu führen, welche auf einen bestimmten Arbeitgeber zu laufen haben. Die Ausstellung wird durch die Polizeibehörde des Arbeitsortes vermittelt.

Es werden deshalb alle hiesigen Arbeitgeber, die Arbeiter polnischen oder ruthenischen Stammes beschäftigen, hiermit aufgefordert, bis 1. April 1909 die Ausstellung der genannten Papiere im hiesigen Rathause — Zimmer 5 — zu beantragen, wofür auch nähere Auskünfte bereitwillig erteilt werden. Bei der Stellung des Antrages ist das persönliche Erscheinen des Arbeiters, sowie die Beibringung sämtlicher Legitimations-Papiere desselben erforderlich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 18. März 1909.